



## Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

zum Verfahren über die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Diesel-Verkehrsverbot

### Vorbemerkung:

Die notwendigen Daten werden über den elektronischen Bürgerservice-Assistenten auf [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de) strukturiert erhoben. Anhand der Kriterien des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Stuttgart (3. Fortschreibung vom November 2018 bzw. 5. Fortschreibung vom März 2020) wird über die beantragte Ausnahmegenehmigung in jedem Einzelfall durch die Sachbearbeiter\*innen entschieden.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

### 2. Beauftragter für den Datenschutz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter (AKR-DSB/ISB)  
+49 711 216-88386/-96763/-88387 (E-Mail: [poststelle.dsb@stuttgart.de](mailto:poststelle.dsb@stuttgart.de))

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Diesel-Verkehrsverbot.

### 4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Verarbeitende Stelle

### 5. Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 18 Monaten gespeichert, sofern eine für 12 Monate gültige Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Im Übrigen für eine Dauer von 6 Monaten nach Antragstellung.

### 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

### 7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

### 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.